

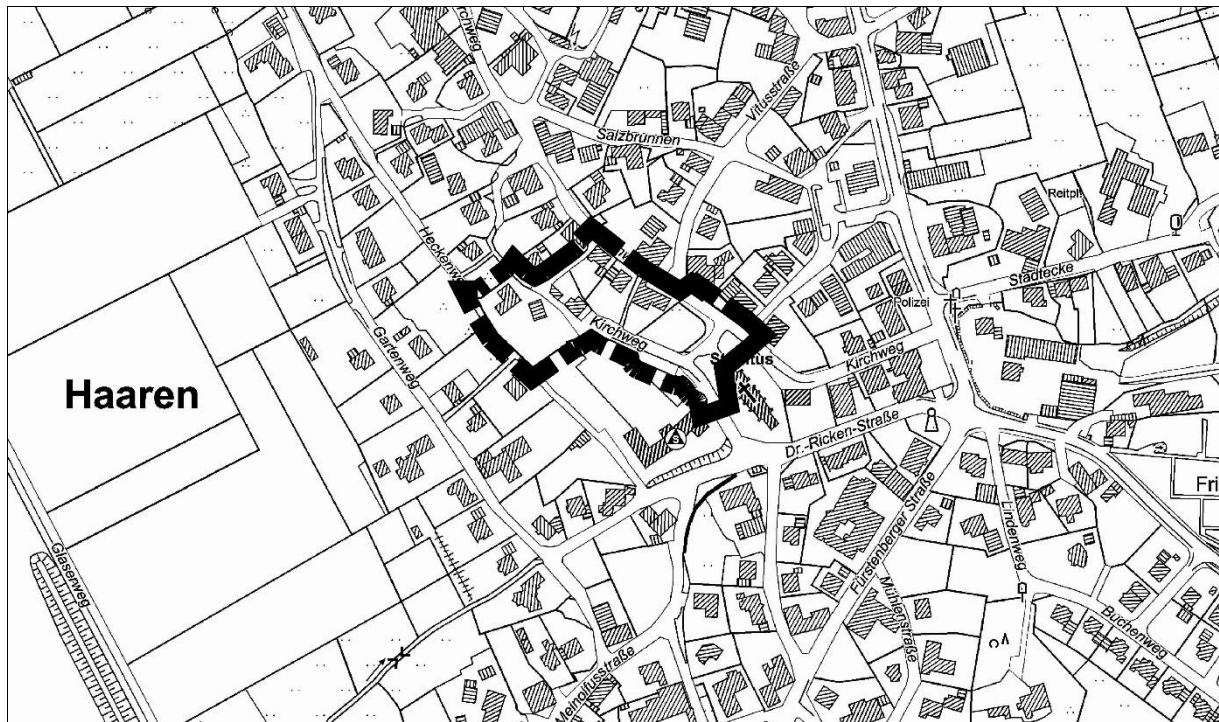
STADT BAD WÜNNENBERG



7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern“

Ortsteil: Haaren

Plangebiet: Nördlich der Dr.-Ricken-Straße, westlich des Kirchwegs, östlich des Heckenwegs



Einzelfallvorprüfung

Gemäß § 13a (1) Satz 4 BauGB und UVPG NRW

28.01.2022

Verfasser:



Drees & Huesmann
Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel 05205-72980; Fax -729822
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Anlass | 1 |
| 2 | Methodik zur Vorprüfung des Einzelfalls..... | 2 |
| 3 | Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren..... | 2 |
| 3.1 | Vorhabenbeschreibung..... | 2 |
| 3.2 | Wirkfaktoren des Vorhabens..... | 4 |
| 4 | Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls | 5 |
| 5 | Merkmale der möglichen Auswirkungen | 14 |

1 Anlass

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern“ soll über eine Neuordnung der im bestehenden Bebauungsplan vorgesehenen Straßenverläufe der Kirchstraße im Bereich nordöstlich der Grundschule Haaren sowie nordwestlich der St.Vitus-Kirche die heutige tatsächliche Situation planungsrechtlich gesichert sowie über eine neue Straßenführung neue Baumöglichkeiten für ein geplantes Wohngebäude und ein neues Pfarrhaus geschaffen werden.

Nördlich angrenzend zum heutigen Kirchengrundstück der St.Vitus-Gemeinde soll ein neues Pfarrhaus errichtet werden. In diesem Bereich befindet sich heute eine öffentliche Straße, die auch im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt ist. Im Norden schließt an die Straße eine private Grünfläche an. Über die Verlagerung der heutigen Verbindungsspanne zwischen dem westlich und östlich des Kirchengebäudes verlaufenden Kirchwegs um rd. 20 m nach Nordwesten kann ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen dem geplanten Pfarrhaus und der bestehenden Kirche hergestellt werden.

Nordwestlich des heutigen Schulhofes der Grundschule Haaren soll auf der Fläche eines heutigen Reitplatzes ein zusätzlicher Bauplatz für ein Wohngebäude geschaffen werden. Der bestehende Bebauungsplan setzt im südlichen Bereich des Flurstücks 98 eine öffentliche Straßenverkehrsfläche fest. Ursprünglich war hierüber eine direkte verkehrliche Anbindung des Kirchwegs an den östlich verlaufenden Gartenweg vorgesehen. Diese ist bis heute nicht umgesetzt worden – auch nicht für den Teilbereich zwischen Heckenweg und Gartenweg. Die Herstellung dieser verkehrlichen Verbindung ist aus heutiger Sicht nicht mehr zwingend erforderlich, da über die rd. 120 m südlich gelegene Dr.-Ricken-Straße bereits ein entsprechender Anschluss besteht.

Um die planungsrechtliche Zulässigkeit für die geplanten Vorhaben zu erreichen sowie die tatsächlichen und geplanten Verkehrsverläufe im Änderungsbereich zu sichern, ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern“ im Sinne des § 30 BauGB erforderlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen – sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Das beschleunigte Verfahren ist gem. § 13a (1) Satz 4 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Gemäß § 1 UVPG NRW i.V.m. Anlage 1 wird unter Nr. 5 eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls beim Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht gefordert. Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen sind im Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) geregelt.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für den Bau der sonstigen Straße nach Landesrecht im Zusammenhang mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern“ wird anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG NRW durchgeführt. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 7 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Sollte die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis kommen, dass das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auslösen kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Sollte dies der Fall sein, ist ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB nicht zulässig.

2 Methodik zur Vorprüfung des Einzelfalls

Ist nach dem UVPG NRW bzw. § 13a Nr. 1 (2) BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der überschlägigen Prüfung handelt es sich um eine summarische Prüfung. Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht auszulösen. Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung. Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von dem Vorhaben verursacht werden können, anzusehen. Diese Auswirkungen müssen erheblich im Sinne des UVPG sein. Die zuständige Behörde prüft auf der Grundlage eigener Informationen und der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen. Dem Träger des Vorhabens obliegt insoweit eine Mitwirkungspflicht, der mit der Einzelfallvorstudie nachgekommen werden muss. Die zuständige Behörde dokumentiert das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls in einem allgemein zugänglichen Protokoll. Hat eine Vorprüfung ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist dies bekannt zu geben.

3 Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren

3.1 Vorhabenbeschreibung

Planung

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich im Ortszentrum von Haaren und erstreckt sich nordwestlich der St.Vitus-Kirche sowie nordöstlich und nördlich der Grundschule Haaren.

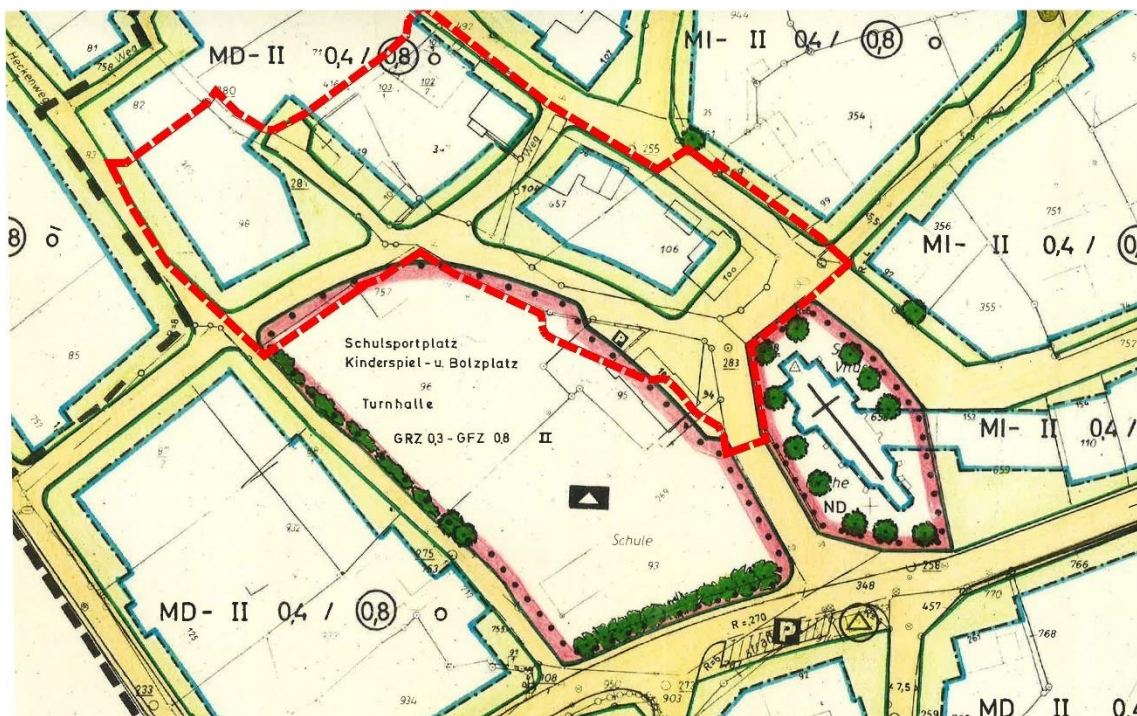


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 4 "Ortskern"

Im bestehenden Bebauungsplan Nr. 4 „Ortskern“ werden die Straßenverläufe des Kirchwegs als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt (siehe Abbildung 1). Während die nördliche Ost-West verlaufende Verbindungsstraße heute in der festgesetzten Form nicht existiert, sondern vor Ort lediglich als Fuß- und Radweg ausgebildet wurde, befindet sich im Anschluss an den im Norden festgesetzten Wendehammer eine weitere Fahrverbindung zum östlichen Verlauf des Kirchwegs, der sich wiederum nicht in den Festsetzungen des Bebauungsplanes wiederfindet. Die festgesetzte Verbindungsstraße des Kirchwegs angrenzend zur St.Vitus-Kirche soll nach Norden verlagert werden, um somit den Bau des geplanten Pfarrhauses im räumlichen Zusammenhang zum Kirchengebäude zu ermöglichen.

Realnutzung

Der Kirchweg verläuft in diesem Bereich beidseitig des Kirchengebäudes und bildet im weiteren nordwestlichen Verlauf eine mit Gebäuden bestandene Mittelinsel aus. Die beiden östlichen und westlichen Verläufe des Kirchwegs werden über verschiedene Fuß-/Radwege sowie schmale Fahrwege verbunden und unterteilen somit immer wieder die bestehenden, vom Kirchweg umschlossenen Freiflächen und Baugrundstücke. So verläuft im nordwestlichen Anschluss an die St.Vitus-Kirche eine Verbindungsstraße zwischen östlichen und westlichen Verlauf des Kirchwegs.

Die baulichen Nutzungen im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 sind heute bereits überwiegend wohnbaulicher Natur. In der vom Kirchweg umgebenen Mittelinsel befindet sich heute noch ein landwirtschaftliches Gebäude, die übrigen Gebäude werden ebenfalls zu Wohnzwecken genutzt. Südöstlich schließt an diese Bebauungsreihe eine private Grünfläche an, die durch die Verbindungsstraße des Kirchwegs vom Kirchengebäude der St.Vitus-Gemeinde getrennt wird.



Abbildung 2: Luftbild, TIM Online, (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) – ohne Maßstab

3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben können sich die folgenden Wirkungen ergeben:

- Temporäre Emissionen (akustisch und stofflich) während der Bauzeit
- Anlage von versiegelten Flächen
 - Bodenverdichtung / Bodenab- und auftrag
 - Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen
 - Geringfügige Erhöhung des Oberflächenabflusses
 - Geringfügige Minderung der Grundwasserneubildung
 - Dauerhafter Lebensraumverlust
- Dauerhafte Emissionen (akustisch, stofflich und optisch) durch die Nutzung der Infrastruktur (Störung der Tierwelt)

Hinsichtlich der Beurteilung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren sind Vorbelastungen zu berücksichtigen. Zu den Vorbelastungen zählen:

- Geringfügige, temporäre Immissionen (akustisch und optisch) durch die Nutzung der privaten Einfahrten und des Gartens
- Immissionen (akustisch und optisch) durch die Rothenfelder Straße sowie die an das Plangebiet südlich angrenzende Wohnnutzung

4 Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls

Gem. § 1 (1) UVPG NRW wird, um festzustellen, ob erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgelöst werden, die Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Anlage 2 UVPG NRW erforderlich. Die Ergebnisse dienen der behördlichen Instanz zur Vorprüfung des Einzelfalls.

| I. Merkmale des Vorhabens | | | |
|---------------------------|---------------------|--|---|
| Ziffer | Kriterium | Bemerkung | Erheblichkeitsgrad |
| 1.1 | Größe des Vorhabens | <p>Mit der Änderung des Bebauungsplanes erfolgt eine Neuordnung der im bestehenden Bebauungsplan vorgesehenen Straßenverläufe. Nördlich angrenzend zum heutigen Kirchgrundstück der St.Vitus-Gemeinde soll die heutige Verbindungsspanne zwischen dem westlich und östlich des Kirchengebäudes verlaufenden Kirchwegs um rd. 20 m nach Nordwesten verlagert werden.</p> <p>Darüber hinaus soll die heute im Bebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche nördlich des Gebäudes „Kirchweg Nr. 17“ entsprechend der heutigen Situation zurückgenommen werden und stattdessen der hier vorhandene Fuß- und Radweg als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden.</p> | <p>Einschätzung: unerheblich</p> <p>Begründung: Im UVPG NRW wird für die „sonstigen Straßen nach Landesrecht“ weder ein unterer Schwellenwert im Sinne einer Bagatellgrenze für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festgelegt, noch ein Schwellenwert für eine generelle UVP-Pflicht. Die festgelegten Schwellenwerte im UVPG und UVPG NRW variieren stark. Bundesautobahnen und Schnellstraßen im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs sind ohne Schwellenwert grundsätzlich UVP-pflichtig, vier- oder mehrstreifige Bundes- und Landesstraßen sind in der Regel ab 5 km Länge, in besonderen Fällen erst ab 10 km Länge UVP-pflichtig. Die generelle Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung besteht auch für Bundesstraßen ohne unteren Schwellenwert. Die Größe der hier geplanten Straße ist verglichen mit den genannten UVP-pflichtigen Straßenbauvorhaben äußerst gering.</p> |

Einzelfallvorprüfung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern“
in Bad Wünnenberg - Haaren

| | | | |
|-----|--|--|--|
| | | Nördlich der Gebäude „Kirchweg Nr. 13“ und „Kirchweg Nr. 19“ befindet sich eine Fahrerschließung, daher sollen die heutigen Bauflächen zurückgenommen und entsprechend des Bestands eine rd. 3,0 m breite öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden. | |
| 1.2 | Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft | <p>Die Vorhabenfläche befindet sich unmittelbar im bestehenden Siedlungsbereich des Ortsteils Haaren. Innerhalb des Plangebietes befindet sich der Kirchweg, der als Straßenverkehrsfläche genutzt wird und demnach Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen unterliegt. Die restlichen Flächen unterliegen im Bestand größtenteils einer wohnbaulichen Nutzung. Die Fläche ist somit im Bestand zu einem Großteil bereits versiegelt.</p> <p>Mit der Planung erfolgt eine Umlegung der Verbindungsstraße des Kirchwegs, wofür bisher unversiegelte Fläche in Anspruch genommen wird. Allerdings erfolgt somit gleichzeitig eine Entsiegelung an andere Stelle.</p> <p>Im Bereich des geplanten Neuverlaufs der umzulegenden Straße befindet sich heute</p> | <p>Einschätzung: unerheblich</p> <p>Begründung: Das Plangebiet befindet sich im Siedlungszusammenhang des Ortsteils Haaren und grenzt an die vorhandene Bebauung. Mit der Planung erfolgt eine sinnvolle Neuordnung der im bestehenden Bebauungsplan vorgesehenen Straßenverläufe.</p> <p>Die Verkehrsflächen sind im Bestand bereits vorhanden, oder werden lediglich umverlegt, sodass keine hochwertigen Landschaftsbestandteile beansprucht werden. Die Flächen im Vorhabenbereich und Umfeld werden mit Ausnahme der privaten Grünfläche entweder wohnbaulich, zu Kirchenzwecken oder als Grundschule mit weitgehend versiegeltem Schulhof genutzt. Der Vorhabenbereich unterliegt heute entsprechenden siedlungstypischen Störungen und eignet sich daher vornehmlich als Lebensraum für weitverbreitete, störungsunempfindliche Vogelarten sowie als Lebensraum für Fledermausarten. Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Zuge der Planumsetzung zu beachten.</p> |

Einzelfallvorprüfung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern“
in Bad Wünnenberg - Haaren

| | | | |
|-----|---|---|---|
| | | eine private Grünfläche mit vereinzeltem Baumbewuchs. | |
| 1.3 | Abfallerzeugung | Nördlich angrenzend zum heutigen Kirchengrundstück der St.Vitus-Gemeinde soll die heutige Verbindungsspanne zwischen dem westlich und östlich des Kirchengebäudes verlaufenden Kirchwegs um rd. 20 m nach Nordwesten verlagert werden. Darüber hinaus bestehen die Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes bereits. Durch den Betrieb der Straßen fallen Abfälle in Form von Straßenkehricht an. | Einschätzung: unerheblich Begründung: Es wird davon ausgegangen, dass das anfallende Material sowohl im Rahmen der Abriss- und Bauarbeiten und im Rahmen des Betriebes der Straße ordnungsgemäß gelagert und entsorgt wird. |
| 1.4 | Umweltverschmutzung und Belästigungen | Im Zuge des Baustellenbetriebes sowie im anschließenden Dauerbetrieb der Straße kommt es zu Auswirkungen in Form von Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen. | Einschätzung: unerheblich Begründung: Die im Zuge des Baustellenbetriebes verursachten Umweltbelastungen und Belästigungen sind nur temporär. Dafür bestehen Regelung durch die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), das Landesimmissionsschutzgesetz und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm. Die durch den Dauerbetrieb der Straße verursachten Umweltbelastungen beschränken sich im Wesentlichen auf den Anliegerverkehr. Es ist nur ein begrenztes Verkehrsaufkommen zu erwarten. |
| 1.5 | Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien | Durch die Verkehrsflächen werden im Wesentlichen die Wohnhäuser innerhalb und umliegend des Plangebietes erschlossen. Darüber hinaus werden keine Stoffe oder | Einschätzung: unerheblich Begründung: Das Unfallrisiko wird aufgrund des zu erwartenden niedrigen Verkehrsaufkommens als gering eingestuft. |

Einzelfallvorprüfung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern“
in Bad Wünnenberg - Haaren

| | | Technologien verwendet, die ein erhöhtes Unfallrisiko erzeugen. | |
|--|---|--|--|
| II. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit) | | | |
| Ziffer | Kriterium | Bemerkung | Erheblichkeitsgrad |
| 2.1 | Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien) | Das Plangebiet, in dem die Straßen bestehen und unter anderem verlagert werden soll, umfasst größtenteils wohnbaulich genutzte Flächen. Die Flächen sind im Bestand bereits zu einem Großteil versiegelt. Lediglich der Bereich für den geplanten neuen Verlauf der Straße ist heute unversiegelt. Die Verkehrsflächen sind im Bestand bereits ebenfalls vorhanden. Die Verbindungsspanne zwischen dem westlich und östlich des Kirchengebäudes verlaufenden Kirchwegs wird um rd. 20 m nach Nordwesten verlagert. | Einschätzung: unerheblich Begründung: Das Plangebiet befindet sich im Siedlungszusammenhang des Ortsteils Haaren und ist von dem bestehenden wohnbaulich geprägten Umfeld umgeben. Mit der Planung erfolgt eine sinnvolle Neuordnung der im bestehenden Bebauungsplan vorgesehenen Straßenverläufe. Darüber hinaus weist das Plangebiet im gegenwärtigen Zustand keine besondere Nutzungsstruktur und Schutzwürdigkeit auf. |
| 2.2 | Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien) | Das Plangebiet liegt im Siedlungszusammenhang des Ortsteils Haaren der Stadt Bad Wünnenberg und fügt sich somit das bestehende Ortsbild ein. Der Großteil des Plangebietes ist mit Blick auf die angrenzende Wohnnutzung anthropogen überprägt. | Einschätzung: unerheblich Begründung: Mit der Planung werden keine hochwertigen Biotopstrukturen beansprucht. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. |

Einzelfallvorprüfung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern“
in Bad Wünnenberg - Haaren

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>Die Verkehrsflächen unterliegen im Bestand einer Nutzung durch Anliegerverkehr und sind im Bestand bereits vorhanden bzw. werden nur verlagert, wodurch sich die Grundwasserneubildungsrate nicht wesentlich verändert. Der anstehende Bodentyp Parabraunerde sowie im südöstlichen Bereich Kolluvisol ist in der Bodenkarte NRW (ISBK 50) als fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit bewertet. Mit der Änderung wird allerdings keine grundsätzliche Neuversiegelung erzeugt.</p> <p>Da sich die Vorhabenfläche im Siedlungsbereich der Stadt Bad Wünnenberg befindet und die Verkehrsflächen im Bestand bereits bestehen, ergeben sich keine erheblichen Veränderungen zum aktuellen Landschafts- und Ortsbild.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes ist nur in geringem Maße Vegetation in Form von Sträuchern oder Bäumen vorhanden, sodass keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanze zu erwarten sind.</p> | |
|--|--|--|--|

Einzel Fallvorprüfung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern“
in Bad Wünnenberg - Haaren

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>Allgemein ist zu beachten, dass Fäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit von Vögeln im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen dürfen, um das Töten und Verletzen von Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>Größere Gehölzstrukturen sind auf der Fläche nicht bzw. nur geringfügig im Bereich der heutigen privaten Grünfläche sowie auf dem Grundstück der St. Vitrus-Kirche vorhanden. Da ein Vorkommen von Fledermäusen nicht gänzlich auszuschließen ist, sollte eine Baufeldfreimachung und insbesondere das Fällen und Roden von Gehölzen sowie der Abriss von Gebäuden außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März erfolgen, um ein Töten und Verletzen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Mit der Anlage der Straße wird ein kleinflächiger Bereich verloren gehen, welcher sich als nicht essentielles Jagdhabitat für Fledermäuse eignet.</p> <p>Die biologische Vielfalt wird mit der Umsetzung des Vorhabens nicht erheblich Beeinträchtigt.</p> | |
|--|--|--|--|

Einzelfallvorprüfung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern“
in Bad Wünnenberg - Haaren

| | | |
|-------|---|---|
| 2.3 | Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) | |
| 2.3.1 | Natura-2000-Gebiete | Im Umfeld des Plangebietes ist kein Natura-2000-Gebiet ausgewiesen. Einschätzung: unerheblich Begründung: nicht relevant |
| 2.3.2 | Naturschutzgebiete | Im Umfeld des Plangebietes ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen. Einschätzung: unerheblich Begründung: nicht relevant |
| 2.3.3 | Nationalparke | Im Umfeld des Vorhabens ist kein Nationalpark ausgewiesen. Einschätzung: unerheblich Begründung: nicht relevant |
| 2.3.4 | Landschaftsschutzgebiete | Im Umfeld des Plangebietes ist kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Einschätzung: unerheblich Begründung: nicht relevant |
| 2.3.5 | Naturdenkmäler | Im Umfeld des Vorhabens ist kein Naturdenkmal ausgewiesen. Einschätzung: unerheblich Begründung: nicht relevant |
| 2.3.6 | Geschützte Landschaftsbestandteile | Im Umfeld des Vorhabens ist kein geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Einschätzung: unerheblich Begründung: nicht relevant |
| 2.3.7 | Gesetzlich geschützte Biotope | Im Umfeld des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Einschätzung: unerheblich Begründung: nicht relevant |

Einzelfallvorprüfung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern“
in Bad Wünnenberg - Haaren

| | | | |
|--------|--|--|---|
| 2.3.8 | Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- u. Überschwemmungsgebiete | Im Bereich des Vorhabens und im Umfeld sind keine Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen. Das Plangebiet liegt zudem nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder Risikogebiet. | Einschätzung: unerheblich Begründung: nicht relevant |
| 2.3.9 | Gebiete mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen | Das wohnbaulich geprägte Umfeld ist keinen besonderen Emittenten ausgesetzt. Mit dem Vorhaben sind keine höheren Abgasbelastungen infolge des Anliegerverkehrs zu erwarten, da das Plangebiet bereits zu einem Großteil überbaut ist. Darüber hinaus bestehen keine Hinweise auf Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen im Bereich des Plangebietes. | Einschätzung: unerheblich Begründung: nicht relevant |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Zentrale Orte (Raumordnung) | Das Plangebiet liegt im Siedlungszusammenhang des Ortsteils Haaren und ist durch wohnbaulich genutzte Flächen geprägt und bereits zu einem Großteil versiegelt. Das Plangebiet ist von Wohnnutzung umgeben, sodass das Vorhaben den Zielen der umgebenden Nutzung nicht entgegensteht. | Einschätzung: unerheblich Begründung: Mit der Planung erfolgt eine sinnvolle Neuordnung der im bestehenden Bebauungsplan vorgesehenen Straßenverläufe. |
| 2.3.11 | Denkmäler | Für den Bereich des Plangebietes sind keine Baudenkmale, Bodendenkmale oder denkmalwerte Objekte bekannt. Das Plangebiet liegt nicht in einer archäologisch | Einschätzung: unerheblich |

Einzelfallvorprüfung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern“
in Bad Wünnenberg - Haaren

| | | | |
|--|--|---|---|
| | | bedeutenden Landschaft. Die südöstlich an den Änderungsbereich angrenzende Kath. Pfarrkirche St. Vitus befindet sich in der Liste der Baudenkmäler in Bad Wünnenberg. | Begründung: Mit der vorliegenden Planung erfolgt keine Beeinträchtigung des Denkmals, sodass Maßnahmen des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege nicht erforderlich sind. |
|--|--|---|---|

5 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 2 und 3 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Nach der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ergeben sich durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Im Wesentlichen wird dies durch folgende Aspekte begründet:

Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Die Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Anlieger im durch die Verkehrsflächen erschlossenen Wohngebiet sowie auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung. Es ist insgesamt nur ein begrenztes Verkehrsaufkommen zu erwarten. Infolge der Verlagerung der Verbindungsstraße des Kirchwegs angrenzend zur St. Vitus-Kirche kommt es zu einer Versiegelung von Fläche sowie gleichzeitig auch zu einer Entsiegelung von Fläche und zudem zu einem Bodenab- und -auftrag.

Die Flächen sind im Bestand bereits zu einem Großteil versiegelt, sodass sich der Oberflächenabfluss und die Grundwasserneubildungsrate unwesentlich verändert.

Betriebsbedingt werden sich akustische und stoffliche Störungen durch den Kfz-Verkehr auf der Planstraße einstellen, die heute bereits vorhanden sind und somit eine Vorbelastung durch die Nutzung vorliegt (akustisch, optisch und stofflich). Da vorrangig nur Anliegerverkehr zu erwarten ist, sind diese als geringfügig einzustufen.

Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar im Siedlungszusammenhang von Haaren und wird zu wohnbaulichen Zwecken genutzt. Die Verkehrsflächen sind im Bestand bereits vorhanden, sodass mit der vorliegenden Planung lediglich eine Neuordnung der im bestehenden Bebauungsplan vorgesehenen Straßenverläufe erfolgt. Zudem wird die Verbindungsspanne zwischen dem westlich und östlich des Kirchengebäudes verlaufenden Kirchwegs um rd. 20 m nach Nordwesten verlagert. Es werden keine hochwertigen Biotopstrukturen beansprucht.

Die Belange des Artenschutzes sind über die planerische Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren hinaus auch im Zuge der Umsetzung zu beachten.

Baufeldfreimachungen sind in einem Zeitraum von Mitte September bis Ende Februar durchzuführen.

Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die beschriebenen Umweltauswirkungen der Verkehrsflächen – hier sind insbesondere die Lärmentwicklungen im Zuge der Bauarbeiten und des anschließenden Dauerbetriebes zu nennen – treten in jedem Fall auf. Die Auswirkungen werden nicht als erheblich eingestuft.

Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die Auswirkungen im Zuge der Bautätigkeiten sind nur temporär und beschränken sich auf die Tageszeit. Die durch den Betrieb der Straße hervorgerufenen Umweltauswirkungen sind dauerhaft, diese können aber als gering eingestuft werden.

Fazit

Die zusammenfassende Bewertung des geplanten Baus der sonstigen Straßen nach Landesrecht ergibt, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG NRW. Durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern“ wird kein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet.

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-7298-0; Fax -7298-22

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de